

# RS Vwgh 1998/7/1 98/09/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs4;

AVG §8;

B-VG Art140;

B-VG Art18 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/09/0173

## Rechtssatz

Zur Frage der Parteistellung und Klagslegitimation der ausländischen Gesellschafter im Verfahren nach § 2 Abs 4 zweiter Satz AuslBG hat der VfGH mit E 27.2.1998, G 326/97, ausgeführt, daß § 2 Abs 4 zweiter und dritter Satz AuslBG dem Art 18 Abs 1 B-VG nicht widersprechen, weil in Ermangelung einer gesetzlichen Sonderregelung im AuslBG entsprechend dem § 8 AVG jeder rechtliche Interessent, also SOWOHL DIE GESELLSCHAFT WIE DER GESELLSCHAFTER, Partei und damit antragsbefugt ist. Letzterer Auffassung schließt sich der VwGH angesichts des aus dem AuslBG ableitbaren rechtlichen Interesses des Ausländers, ohne die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes tätig werden zu können, an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090172.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)